

1. Allgemeines

Das unszeitig beschriebene Fahrzeug wird unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit vermietet. Die Vermieterin ist berechtigt, bei einem technischen Defekt oder bei einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs durch einen Vormieter, ein anderes, gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Die Mietsache wird von der Vermieterin auf ordnungsgemäßen Zustand ohne Mängel für den Zeitpunkt der Übergabe an die Mieter überprüft. Sofern Mängel (beispielsweise Karoserieschäden) vorhanden sind, werden diese im Vertrag gesondert bezeichnet.

Gleichwohl sind die Mieter verpflichtet, die Mietsache bei der Übergabe auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und sich von der Unversehrtheit der Plomben, dem Stand des Kilometerzählers, dem Vorhandensein des vollständigen Werkzeuges, der Wagenpapiere, des Warndreiecks, des Verbandskastens, des Reserverades und des bei Übergabe vollen Tankinhaltes zu überzeugen. Die Mieter sind verpflichtet, etwaige Abweichungen hiervon sowie äußerlich erkennbare Mängel der Vermieterin jeweils unverzüglich anzuzeigen.

Kraftstoffkosten gehen zu Lasten der Mieter. Die Mieter haben das Fahrzeug volltankend zurückzugeben. Andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, den Mietern die bei der Volltankung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

2. Besondere Pflichten der Mieter

2.1. Allgemeines

Die Mieter sind verpflichtet, das Kraftfahrzeug schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges bestehenden Vorschriften und Gesetze sorgfältig zu beachten.

Ladegut ist so zu befestigen bzw. zu sichern, dass eine Beschädigung des Fahrzeuges durch das Ladegut ausgeschlossen ist.

Bei gewerblicher Warenbeförderung haben sich die Mieter an die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes zu halten. Ist das Kraftfahrzeug mit einem Fahrtenstreifen ausgestattet, so werden hiermit die Mieter ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Benutzung dieses Fahrtenstreifen hingewiesen. Die Mieter sind verpflichtet, das Motoröl und Kühlwasser in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und das Fahrzeug vor Antritt jeder Fahrt auf äußere Schäden zu prüfen.

2.2. Führungsberechtigung

Das Fahrzeug darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Es darf nur von den Mietern, deren angestelltem Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Die Mieter haben das Handeln des jeweiligen Fahrers/Mieters wie eigenes zu vertreten. Die Mieter haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob diejenigen Personen, welchen sie das Fahrzeug überlassen und auch überlassen dürfen, die zum Führen des Fahrzeuges erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere diese über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Sie müssen sie verpflichten, alle Vereinbarungen dieses Vertrages einzuhalten. Die Mieter sind verpflichtet, auf Verlangen der Vermieterin dieser die Namen und Anschriften derjenigen mitzuteilen, welchen sie das Fahrzeug überlassen haben, insbesondere zur Fahrfeststellung bei Verkehrsunfällen und Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten mit dem Fahrzeug.

Alle die Mieter betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten in gleicher Weise auch für die jeweiligen berechtigten Fahrer.

2.3. Obhutspflicht

Die Mieter haben dafür Sorge zu tragen dass das Fahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl gesichert wird. In jedem Fall darf das Fahrzeug nur so abgestellt werden, dass Beschädigungen durch Dritte, insbesondere durch den fließenden Verkehr, ausgeschlossen sind. Bei Auslandsfahrten (die erlaubt sein müssen) darf das Fahrzeug nur verlassen werden, wenn es bewacht ist oder auf einem verschlossenen Einzel- oder Sammelparkplatz bzw. in einer verschlossenen Garage abgestellt wird. Verstoßen die Mieter gegen diese Verpflichtungen, so haben sie der Vermieterin den dieser hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

2.4. Nutzungsbeschränkung

Den Mietern ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken sowie zu rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Täters verboten sind und insbesondere zur Beförderung von Gefahrgut zu benutzen. Eine Belastung des Kraftfahrzeuges über das gesetzlich zulässige Maß sowie über die Vorgaben des Fahrzeugherstellers hinaus ist unzulässig.

2.5. Auslandsfahrten

sind grundsätzlich nicht gestattet, und bedürfen im Einzelfall der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin auf der Vorderseite des Mietvertrages.

2.6. Anzeigepflicht bei Unfall oder Schaden

Die Mieter/Fahrer sind verpflichtet, bei jeglichem Unfall mit dem Fahrzeug die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist. Die Mieter oder deren Fahrer sind verpflichtet, Namen, Vornamen und Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort, Straße sowie die polizeilichen Kennzeichen der unfallbeteiligten Fahrzeuge festzuhalten und dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt bei Feststellung von Schäden. Gegenseitige Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Die Geltendmachung von unfallbedingten Ersatzansprüchen wegen einer Beschädigung des Fahrzeuges erfolgt ausschließlich durch die Vermieterin.

Die Mieter sind verpflichtet, der Vermieterin den Unfallhergang einschließlich Skizze wahrheitsgemäß zu schildern und sie bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Erteilung der erforderlichen Informationen zu unterstützen. Soweit sich bei den Fahrzeugpapieren ein Formular zur Unfallaufnahme befindet, ist dieses zu verwenden und sorgfältig auszufüllen und der Vermieterin zu überlassen.

2.7. Mietdauer und Rückgabe

Die Mieter verpflichten sich, das Fahrzeug in dem von ihnen übernommenen Zustand am unszeitig vereinbarten Rückgabetermin und -ort während der Geschäftszeiten der Vermieterin zurückzugeben. Falls die Mieter die vertraglich vereinbarte Fahrzeugrückgabe ändern wollen, ist in jedem Fall die vorherige Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Das Abstellen des Fahrzeuges bzw. Einwerfen des Schlüssels außerhalb der Geschäftszeiten ohne Zustimmung der Vermieterin erfolgt auf Gefahr des Mieters ist

keine Rückgabe des Mietfahrzeuges; diese erfolgt dann erst bei Beginn der nächsten Öffnungszeit. Dies gilt nicht, wenn die Vermieterin dem Abstellen des Fahrzeuges bzw. Einwerfen des Schlüssels außerhalb der Geschäftszeiten schriftlich zugestimmt hat.

Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Kraftfahrzeuges am vereinbarten Rückgabetermin, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel verpflichten die Mieter zum Ersatz des der Vermieterin hieraus entstehenden Schadens.

2.8. Mietpreis

Etwaige von der Preisliste abweichenden Mietpreise, Sonderpreise oder Nachlässe gelten nur für den Fall der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges. Bei Überschreitung der Mietzeit ist die Vermieterin berechtigt, abweichend von den auf der Vorderseite des Mietvertrages vereinbarten Mietpreisen die gesamte Mietzeit nach Tagesgrundgebühr und Kilometerpreis entsprechend ihrer Preisliste abzurechnen.

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden weiteren Abzug zur Zahlung an die Vermieterin fällig.

2.9. Anzeigepflicht bei Langzeitmiet

Der Mieter ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder sonstiger vertragsrelevanter Daten dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Die Bestimmung 5.1 bleibt unberührt.

3. Pflichten des Vermieters

3.1. Versicherung, Haftung

Das Fahrzeug ist nach den gesetzlichen Vorschriften versichert. Eine Versicherung für Gefahrguttransporte besteht nicht.

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Vermieterin für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Vermieterin für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als in den vorstehenden Absätzen geregelt ist, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

3.2. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges, außer der Wagenwäsche, wird von der Vermieterin nach Anmeldung durchgeführt.

3.4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen die Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbetrag von 50,- € ohne Rücksprache beauftragen.

Bei erforderlichen Reparaturen, die den vorgenannten Kostenbetrag übersteigen, ist in jedem Fall die vorherige Zustimmung der Vermieterin nebst etwaigen Vorgaben zur Abwicklung einzuholen. Auftragsformular und Rechnung müssen in jedem Fall auf die Vermieterin ausgestellt und zusammen mit ggf. ausgebauten Teilen vom Mieter an die Vermieterin übergeben werden.

3.5. Technischer Defekt

Falls das Fahrzeug auf Grund eines technischen Defektes nicht mehr fahrfähig ist, sind die Mieter verpflichtet, hiervon unverzüglich die Vermieterin zu verständigen und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzusprechen. Ist dort niemand zu erreichen, haben die Mieter die nächstliegende, für den gemieteten Fahrzeugtyp autorisierte Werkstätte zu kontaktieren und, sofern eine Schadensbehebung nicht an Ort und Stelle möglich ist, das Fahrzeug zu dieser Werkstatt transportieren zu lassen. Keinesfalls darf das Fahrzeug an Ort und Stelle belassen werden. In jedem Fall ist die Vermieterin spätestens am folgenden Morgen zu informieren. Die Kosten hierfür werden den Mietern von der Vermieterin erstattet, sofern die Mieter den technischen Defekt nicht zu vertreten haben. Ein etwa erforderlicher Reparaturauftrag ist vorher mit der Vermieterin abzustimmen.

Einen Ausfall oder eine Beschädigung des Kilometerzählers haben die Mieter der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

4. Haftung der Mieter bzw. Fahrer

4.1. Volle Haftung bei schuldhaftem Handeln

Die Mieter haften der Vermieterin im Falle leichter Fahrlässigkeit in jedem Fall und in voller Höhe für Schäden am Fahrzeug, welche während der Mietzeit und darüber hinaus bis zur ordnungsgemäßen und vertragsmäßigen Rücknahme durch die Vermieterin während der Geschäftszeiten entstanden sind, insbesondere solchen, die durch das Ladegut, die Nichtbeachtung der Fahrzeughöhe oder sonstiger Vorschriften oder Obhutspflichten, an Sitzbezügen und Bodenteppichen, Felgen und Reifen verursacht wurden, sowie für Schäden, die auf Grund einer unrichtigen Kraftstoffbefüllung des Fahrzeuges durch die Mieter bzw. Fahrer entstanden sind, aber auch für alle sonstigen Schäden in voller Höhe. Dasselbe gilt bei einer Beförderung von Gefahrgut. Ausgenommen hiervon sind Schäden, welche durch Mängel des Fahrzeuges selbst verursacht werden und welche für die Mieter nicht vermeidbar waren.

4.2. Haftungsbeschränkung bei Unfällen; Entfall

Bei Nichtbeachtung der Fahrzeughöhe/Durchfahrhöhe gilt eine vereinbarte Haftungsbeschränkung nicht; der Mieter haftet auch bei nur leichter Fahrlässigkeit für den gesamten am Mietfahrzeug entstandenen Schaden.

Eine vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt im Übrigen nur für Unfälle, d.h. für unfreiwillig von außen plötzlich auf das Fahrzeug einwirkende Ereignisse, also ausdrücklich nicht für so genannte Betriebschäden (z.B. durch die Ladung verursacht).

Haben die Mieter mit der Vermieterin eine Haftungsbeschränkung vereinbart, haften sie dennoch bis zur vollen Schadenshöhe am Miet-

fahrzeug bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei Fahren unter Alkoholeinfluss und bei Unfallflucht sowie im Falle einer Obliegenheitsverletzung gemäß Ziffern 2.1 – 2.6 dieser AGB. Im Übrigen haften die Mieter vorbehaltlich der Vereinbarungen in Ziffer 4.1 lediglich in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung (wie bei einer Vollkaskoversicherung) und in voller Höhe auf Schadenspositionen, welche von der Fahrzeugversicherung nicht umfasst sind, z.B. Rückholkosten.

Werden mehrere unabhängige Schäden verursacht, haften die Mieter für jeden einzelnen Schadensfall jeweils bis zur Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Vermieterin erhebt bei Behördenanfragen aufgrund Verkehrsverstößen zum Ausgleich des daraus entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwandes für jeden einzelnen Vorgang eine Bearbeitungsgebühr gemäß Preisaufschlag.

4.3. Abtretung von Schadenersatzansprüchen

Die Vermieterin verpflichtet sich, Ansprüche auf Ersatz der Reparaturkosten des Fahrzeuges bzw. – bei Vorliegen eines Totalschadens – auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes vermindert um den Restwert, welche ihr gegen einen Unfallgegner der Mieter zustehen, an die Mieter abzutreten, jedoch höchstens in Höhe desjenigen Betrages, welchen die Mieter selbst an die Vermieterin zum Ausgleich dieses Schadens bezahlt haben. Nicht abgetreten werden können Ansprüche, welche auf Dritte übergegangen sind oder noch übergehen werden (z.B. Fahrzeugversicherung). Diese Forderungsübergänge gehen der Abtretung an die Mieter vor. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil eines solchen Dritten geltend gemacht werden.

4.4. Mehrere Mieter

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

5. Weitere Vereinbarungen

5.1. Außerordentliche Kündigung

Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos auch ohne vorherige Abmahnung zu kündigen, wenn ein Mieter gegen eine Bestimmung dieses Vertrages oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen hat oder wenn gegen einen Mieter eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde, jedenfalls aber dann, wenn die Abgabe der rüdesstattlichen Versicherung gegen einen Mieter beantragt wurde oder das Insolvenzverfahren beantragt wurde oder eine Zahlung aus diesem Vertrag nicht fristgerecht geleistet wurde.

5.2. Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungsrechte der Mieter können gegenüber der Vermieterin nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf demselben Mietvertrag beruhen, aus dem die Vermieterin Ansprüche gegen die Mieter geltend macht.

5.3. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Forderungen der Mieter gegen die Vermieterin ist unzulässig.

5.4. Schriftformklausel und salvatorische Klausel

Weitere Vereinbarungen, als auf der Vorderseite des Vertrages und in diesen AGB schriftlich niedergelegt, wurden nicht getroffen. Nachträgliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht.

5.5. Persönliche Daten

Persönliche Daten der Mieter werden von der Vermieterin in ihrer EDV erfasst. Die Vermieterin darf diese Daten zur Durchsetzung berechtigter Interessen im Rahmen des Vertrages und zu dessen Abwicklung sowie im Rahmen der Anspruchsdurchsetzung an Dritte weitergeben.

6. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt Deutsches Recht. Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, sofern der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB ist und er den Vertrag in Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit schließt, für in Berlin bzw. mit einer Berliner Vermietstation abgeschlossene Verträge Berlin, für in Nürnberg oder in München bzw. mit einer Nürnberger oder Münchener Vermietstation abgeschlossene Verträge München und für alle übrigen Verträge Passau.